

Satzung

§ 1  
Name und Sitz

Der Verein „Freunde und Förderer der Berliner Charité e. V.“ ist am 25. 4. 1991 gegründet worden, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2  
Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beratung und Unterstützung der Berliner Charité, insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Forschungs- und Lehraufgaben der Charité und ihrer Angehörigen durch Beschaffung qualifizierter Beratung sowie Vertretung der Interessen der Berliner Charité gegenüber der Öffentlichkeit und Politik. Der Satzungszweck wird Verwirklicht durch die Beschaffung der für den Vereinszweck erforderlichen Geldmittel, insbesondere durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder und durch einmalige Zuwendungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4  
Mitglieder

- (1) Der Beitritt erfolgt durch Beitrittsklärung und Annahme durch den Vorstand.
- (2) Dem Verein können Einzelpersonen, juristische Personen und Vereinigungen sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts beitreten. Juristische Personen und Vereinigungen erwerben durch den Beitritt nur eine Mitgliedschaft mit einer Stimme, sofern nicht im Einzelfall mit Rücksicht auf die Höhe des vereinbarten Mitgliederbeitrages eine höhere Stimmenzahl mit dem Vorstand bei der Aufnahme vereinbart worden ist.

§ 5  
Mitgliederbeiträge

- (1) Soweit nicht höhere Beitragsverpflichtungen bei Anmeldung erklärt oder vor der Aufnahme durch den Vorstand vereinbart werden, entrichten als jährlichen Mitgliedsbeitrag:

Einzelpersonen: € 20,00

Studentische Körperschaften, Altherrenschaften sowie Handels- und gewerbliche Unternehmen mit Ausnahme der Aktiengesellschaften

€ 25,00

Aktiengesellschaften, Vereinigungen und juristische Personen sonstiger Art

€ 50,00

- (2) Durch Entrichtung eines einmaligen Ablösungsbeitrages kann die jährliche Beitragsverpflichtung abgegolten werden. Die Höhe des Ablösebetrages wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
- (3) Mitglieder, welche mindestens das Fünfzigfache des jeweils für sie geltenden Jahresbeitrages entrichten, erhalten die Ehrenbezeichnung eines Stifters. Sie lösen damit alle weiteren Beitragsleistungen für dauernd ab.
- (4) Die jährlichen Beitragsleistungen sind bis spätestens 31. März jeden Jahres, für neu eintretende Mitglieder innerhalb eines Monats nach Eintritt fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden rückständige Beitragsleistungen mittels Nachnahme erhoben. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres werden die Beitragsleistungen für das Geschäftsjahr nach Kalendervierteljahren berechnet und erhoben, und zwar erstmals für das dem Eintritt folgende volle Kalendervierteljahr.

§ 6  
Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, den Hauptversammlungen des Vereins beizuwohnen und in diesen das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte aus durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder der Zahl ihrer Mitglieder oder Gesellschafter. Hiervon abgesehen können sich die Vereinsmitglieder bei der Ausübung ihres Stimmrechts nur durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Vollmacht hierzu bedarf der Schriftform.

§ 7  
Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei Vereinen, Gesellschaften und juristischen Personen durch rechtskräftige Auflösung oder rechtskräftiges Erlöschen, ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschließung. In allen diesen Fällen ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen, oder wenn er bezahlt ist, verfallen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von vierzehn Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes zulässig.

**Satzung**

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer mindestens halbjährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Bei Austritt erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattungen.

**§ 8  
Verwaltungsaufbau**

Die Vertreter des Vereins sind die Hauptversammlung der Mitglieder und der Vorstand.

**§ 9  
Hauptversammlung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder ist jährlich spätestens im dritten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn 15% der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- (2) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende (siehe § 10, Absatz 4), beruft die Hauptversammlung schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen ein. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (3) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
- die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Bestätigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
  - die Wahl des Vorstands,
  - die Wahl der Revisionskommission.
- (4) Wahlen müssen auf Antrag von 20 Mitgliedern geheim erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Bei Wahlen entscheidet das Los, wenn Stimmgleichheit vorliegt.

**§ 10  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- (2) Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand kann sich, nach einer Genehmigung durch die Hauptversammlung, durch Kooptation ergänzen.
- (4) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, sofern bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird. Die Wahl findet alle vier Jahre statt. Erstes Jahr ist das zur Zeit der Wahlen laufende Geschäftsjahr.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den 1. Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein darf keine etwa sonst zur Mitarbeit herangezogene Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 11  
Ersatzwahlen**

Ersatzwahlen gelten für die Amtsdauer der ersetzten Mitglieder.

**§ 12  
Protokolle**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 13  
Anfechtungen**

Die Anfechtungen der Beschlüsse des Vorstandes oder der Hauptversammlung ist nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung möglich.

**§ 14  
Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Charité Universitätsmedizin Berlin – Medizinische Fakultät, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung zu verwenden hat.